

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 21. Oktober 2015

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Wetzels und Zethner fehlten entschuldigt.

Ferner war anwesend: VI Ühlein, Protokollführer

VR Firmbach, Kämmerer bis TOP 3

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 7, nichtöffentlich ab TOP 8 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 23.09.2015

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 23.09.2015 zu genehmigen.

3. Nachtragshaushalt 2015 - Vorstellung und Verabschiedung

3.1. Vorstellung und Beratung des Nachtragshaushalts 2015

Der Nachtragshaushalt 2015 wurde in mehreren Sitzungen des HFA, final in der Sitzung vom 07.10.2015 vorberaten. Zum Inhalt des Nachtragshaushaltsplan 2015 wird der Kürze halber auf den Vorbericht der Stadtkämmerei verwiesen. Stadtkämmerer Heinz Firmbach stellt dem Stadtrat den Nachtragshaushalt 2015 anhand der Eckdaten vor.

3.2. Verabschiedung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Der HFA hat in seiner Sitzung vom 07.10.2015 einstimmig empfohlen, die Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen. Die Verwaltung empfiehlt, die Nachtragshaushaltssatzung 2015 zu verabschieden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und bedarf deshalb keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Der Stadtrat beschließt sodann die nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung:

„Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO- für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Nachtragshaushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr verändert.
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	515.591 €	1.310.800 €	13.415.846 €	12.620.637 €
die Ausgaben	747.063 €	1.542.272 €	13.415.846 €	12.620.637 €
b) im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	1.976.581 €	2.247.177 €	7.014.519 €	6.743.923 €
die Ausgaben	2.244.936 €	2.515.532 €	7.014.519 €	6.743.923 €
die Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €	0 €	0 €
c) im Gesamthaushalt				
die Einnahmen	2.492.172 €	3.557.977 €	20.430.365 €	19.364.560 €
die Ausgaben	2.991.999 €	4.057.804 €	20.430.365 €	19.364.560 €

§§ 2 - 5

(entfallen)

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 22. Oktober 2015

- Stadt Würth a. Main -

A. Fath, 1. Bürgermeister“

4. Bauleitplanung Lindengasse

4.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „Lindengasse“ hat in der Zeit vom 02.02. bis 03.03.2015 öffentlich ausgelegen. Es sind mehrere Stellungnahmen eingegangen, die der Bau- und Umweltausschuß in seinen Sitzungen am 30.03.2015 mit den dargestellten Beschlußvorschlägen beraten hat:

Agnes Ühlein, Kurmainzer Straße 4

Frau Ühlein wendet sich gegen die Änderung des Bebauungsplanes, weil ihr Gartengrundstück Fl.Nr. 1330 der Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln diene und Ersatzland nicht zu beschaffen sei. Einem Tausch bzw. einer Abgabe stimme sie nicht zu.

Das Grundstück von Frau Ühlein ist bereits im gültigen Bebauungsplanes „Lindengasse“ als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Ausweitung baulicher Nutzungsmöglichkeiten ist mit der Änderung nicht verbunden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Einwendungsführerin kann angesichts des breiten Angebots an ökologisch produzierten Lebensmitteln ausgeschlossen werden. Die Frage künftigen Eigentums ist im Umlegungsverfahren zu klären.

Horst Schork, Obernburg

Herr Schork beantragt die Herausnahme seines Grundstücks Fl.Nr. 1352 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes, da es zur Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln diene, auf die er wegen seiner Erkrankung besonders angewiesen sei. Das Grundstück solle auch künftig als Garten nutzbar bleiben.

Das Grundstück von Herrn Schork ist bereits im gültigen Bebauungsplanes „Lindengasse“ als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Ausweitung baulicher Nutzungsmöglichkeiten ist mit der Änderung nicht verbunden. Hinzu kommt, daß die Herausnahme einzelner Grundstücke aus der Bauleitplanung den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung widerspricht und im Falle künftiger Bauabsichten nach einem Eigentümerwechsel weitere Probleme schaffen würde. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Einwendungsführers kann angesichts des breiten Angebots an ökologisch produzierten Lebensmitteln ausgeschlossen werden.

Robert Durschang, Spessartstraße 11

Herr Durschang begehrt die Beibehaltung der Grenzen seines Grundstücks Fl.Nr. 1315 gegenüber den Grundstücken Fl.Nrn. 1316, 1317 und 1318, Bestandsschutz für einen Carport sowie die bestehende Grundstückseinfriedung. Zudem beantragt er, sämtliche Grundstücke zwischen der Lindengasse und der Zufahrt zum Grundstück von Volker Kempf und seinem Grundstück begrenzt bis zur Verlängerung der Spessartstraße aus dem Bebauungsplan herauszunehmen.

Die angesprochenen Grundstücke sind bereits jetzt Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lindengasse“. Eine Herausnahme einzelner Bereiche wird abgelehnt, da eine städtebauliche Ordnung des Bereichs notwendig und wünschenswert ist. Die Frage künftiger Grundstückszuschnitte ist im Umlegungsverfahren zu klären. Gleiches

gilt für eine eventuelle Entschädigung baulicher Anlagen.

Siegfried und Ingrid Saager, Schifferstraße 9

Die Einwendungsführer wenden sich gegen den Bebauungsplan und sind nicht bereit, Flächen aus ihrem Grundstück abzugeben. Beim Erwerb des Anwesens im Jahr 2007 seien sie über die Erweiterung der Lindengasse (gemeint ist wohl die Verlängerung der Spessartstraße) nicht informiert worden. Ihnen sei der Bau einer Garage verwehrt worden, während in der Nähe Carports errichtet wurden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bauleitplanung „Lindengasse“ mit Verlängerung der Spessartstraße ist seit 1973 rechtskräftig. Es wäre Angelegenheit der Familie Saager gewesen, sich beim Erwerb über Bebauungspläne in der Nachbarschaft zu informieren. Die Errichtung von Carports in der Nachbarschaft steht in keinem Zusammenhang mit der Bauleitplanung.

Volker Kempf, Spessartstraße 12

Herr Kempf wendet sich gegen die Änderung des Bebauungsplanes, weil dadurch genehmigte und vorhandene bauliche Anlagen entfallen würden. Ein an der Lindengasse errichteter Parkplatz von ca. 100 m² Größe würde ohne die Möglichkeit eines Ersatzes entfallen. Der Parkplatz sei jedoch zur Aufrechterhaltung des betriebenen Gewerbes unbedingt erforderlich. Der angebotene Zukauf von Flächen hin zum Anwesen Durschang sei unzumutbar. Herr Kempf regt an, die Straßenführung des bestehenden Bebauungsplanes beizubehalten, da dann der vorhandene Parkplatz eventuell erhalten bleiben könnte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das im Jahr 1973 vorgesehene Erschließungskonzept beruht auf einer wesentlichen Verbreiterung der Lindengasse und des Stockpfeils. Es ist insgesamt als die unwirtschaftlichere Lösung zu beurteilen, zumal sich eine Vielzahl von Doppelschließungen ergeben würde. Die Frage künftiger Grundstückszuschnitte und einer Entschädigung baulicher Anlagen, die teilweise verfahrensfrei errichtet wurden, ist im Umlegungsverfahren zu klären.

Regierung von Unterfranken und Regionaler Planungsverband

Regierung und Planungsverband verweisen auf die Lage des Baugebietes im Überschwemmungsgebiet des Maines. Entsprechende Bedenken können zurückgestellt werden, wenn Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt keine Einwendungen erheben.

Die Bedenken sind gegenstandslos (s.u.)

Landratsamt Miltenberg

Das LRA Miltenberg stellt fest, daß der Beschluß des Stadtrates vom 05.12.2012 zur Einleitung des Verfahrens nicht eindeutig sei. Zudem sei die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht erwähnt. Der Beschluß sei deshalb nachzuholen.

Die parallel dazu erfolgende Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung sei im Bebauungsplan darzustellen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken, ob die schlanken Festsetzungen des Bebauungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere entlang der Landstraße erzielen können. Der teilweise Verzicht auf städtebaulich notwendige Festsetzungen wie Dachform, Firstrichtung, Gaubenausführung, Standorte von Garagen und Nebengebäuden sowie die großzügigen Baugrenzen werden kritisch gesehen. Gerade am Stadteingang sollte das städtebauliche Konzept dementsprechend überprüft werden.

Neben einigen redaktionellen Hinweisen regt das LRA an, in Hinblick auf den Bestandschutz der Gärtnerei Wetzelsberger ausnahmsweise Gartenbaubetriebe zuzulassen. Dagegen sollen Tankstellen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sportanlagen sollten ausnahmsweise zulässig sein.

Das LRA regt an, statt des Begriffs „Traufhöhe“ den Begriff der Wandhöhe zu verwenden und dies auf 6,50m - 6,80 m festzusetzen. Erforderlich sei die Vorgabe einer Mindest

dachneigung; als Dachneigung werde bei E+D 25°-45° und bei E+1 25°-40° vorgeschlagen. Aus gestalterischen Gründen sollten Festsetzungen zu Dachgauben (maximale Länge 40% der Trauflänge und Verbot des Aufsitzens auf der Außenwand) vorgesehen werden. Einseitige Pultdächer sollten ausgeschlossen werden.

Auf eine Festsetzung von Vollgeschossen könne ggf. verzichtet werden, da entsprechende Dachgeschosse als Vollgeschosse einzustufen wären. Eine Begrenzung könne durch die Festsetzung der Wandhöhe und einer Firsthöhe für Dachgeschosse (ca. 6,00 m) erreicht werden.

Die Straßenbreiten der Lindengasse und der Parallelstraße zur Schifferstraße sei mit 3,00 m für Begegnungsverkehr zu gering.

Es sei der Hinweis aufzunehmen, daß die Entfernung von Bäumen und Hecken gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Nistzeit, also zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen dürfe. Festzusetzen sei, daß Höhlenbäume als Lebensraum für Fledermäuse und gehölbewohnende Vögel zu erhalten seien. Die Baufeldräumung dürfe nur in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. erfolgen, um wiesenbrütende Vogelarten nicht zu gefährden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sei zu überprüfen, ob der Betrieb der Gärtnerei Wetzelsberger. Störungen des Wohngebietes hervorrufen könne. Durch die Änderung des Bebauungsplanes rücke die Wohnbebauung bis auf weniger als 30 m an die Bahnlinie heran. Deshalb sei eine Schallimmissionsberechnung durchzuführen, die auch den Schutz vor „Erschütterungen durch sekundären Luftschall“ zu berücksichtigen habe.

Das Planungsgebiet befinde sich im Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahme „Alt-Wörth“ sei jedoch keine Ausnahmegenehmigung für die Bauleitplanung erforderlich. Um Aufnahme der amtlichen Hochwassergrenze in die Planung wird gebeten, da im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlage Überflutungen nicht ausgeschlossen seien.

Ein klarstellender Beschluß zur Bezeichnung und Verfahrensart der Planung sollte gefaßt werden. Die Hinweise zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie verschiedene redaktionelle Vorschläge sollen in die Planung eingearbeitet werden.

Die gestalterischen Festsetzungen sollen nicht zu eng gefaßt werden, da dies erfahrungsgemäß zu einer Vielzahl von Befreiungsanträgen führen würde. Die Baugrenzen sollten unverändert beibehalten werden. Auch der Standort von Garagen und Nebengebäuden soll von den Bauherren festgelegt werden. Gefolgt werden sollte den Vorschlägen zur Wandhöhe, zur Firsthöhe von Dächern und zu den vorgesehenen Dachneigungen und Dachformen. Dachgauben sollten ähnlich wie in anderen Baugebieten eine Breite von maximal 3,00 m, einen Gesamtumfang von maximal 1/3 der Dachlänge sowie einen Abstand von den giebelseitigen Dachenden von 2,00 m einhalten. Sie sollten einen oberen Austrittspunkt von wenigstens 50 cm unter der Hauptfirstlinie aufweisen und nicht auf die Außenwand aufgesetzt werden.

Den Anregungen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschluß von Gartenbaubetrieben, Sportanlagen und Tankstellen kann gefolgt werden.

Die Straßenbreiten der Lindengasse und des Parallelwegs sollten beibehalten werden, da ohnehin eine Einbahnregelung besteht bzw. die Verkehrsbedeutung äußerst gering ist.

Der Hinweis auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird zurückgewiesen, da die jahreszeitliche Begrenzung nicht für gärtnerisch genutzte Grundflächen besteht.

Der zwingende Erhalt von Höhlenbäumen wird in der Abwägung ebenso wie die zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung zurückgewiesen. Aufgrund der derzeitigen Wohn- und intensiven kleingärtnerischen Nutzung ist mit artenschutzrechtlichen Gefährdungen nicht zu rechnen.

Die angesprochene Schallschutzberechnung sollte beauftragt werden.

Die Hochwassergrenze soll in den Plan aufgenommen werden.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA bittet um Überprüfung, ob die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigungsanlage auch für das Baugebiet ausreichend leistungsfähig sind. Es wird angeregt, unverschmutztes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser zu versickern. Dies solle im Bebauungsplan ergänzt werden.

Das Planungsgebiet sei zwar vor Hochwasser geschützt. In den Bebauungsplan sei dennoch ein Hinweis auf das Überschwemmungsgebiet aufzunehmen, da bei einem Versagen der Schutzeinrichtungen weiterhin Überflutungsgefahr bestehe.

Die Überprüfung der Wasserversorgung wie auch der Abwasserbeseitigung ist bereits erfolgt.

Auf die Möglichkeit der Versickerung soll hingewiesen werden.

Die Hochwassergrenze kann aufgenommen werden.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Amt weist auf die Vielzahl der Eigentümer und die daraus erwachsenden Schwierigkeiten der Bauleitumlegung hin. Zusätzlich zur Übernahme von Flächen durch die Stadt solle die Zuteilung von Ersatzland außerhalb des Umlegungsgebietes in Erwägung gezogen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung von adäquaten Ersatzflächen außerhalb des Planungsgebiets wird dabei als äußerst schwierig beurteilt.

DB Immobilien

Die DB stimmt der Bauleitplanung zu. Die üblichen Hinweise zum Ausschluß von Ansprüchen gegen die DB sind enthalten. Ggf. sei das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes wird mangels vorgesehener Kreuzung der Bahnlinie nicht für erforderlich gehalten.

Der Stadtrat stimmte den vorgenannten Beschlussvorschlägen zu. Er beschloß insbesondere nochmals die Änderung des Bebauungsplanes „Lindengasse“. Diese Änderung soll im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

SPD-Stadtratsfraktion

Die SPD-Fraktion beantragt, die Anzahl zulässiger Wohneinheiten je Grundstück von 3 auf 4 (zuzüglich Dachausbau, also bis zu 6) zu ändern. Die der Stadt zuzuteilenden Bauplätze sollen hierfür Berücksichtigung finden.

Die Verwaltung hält die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten je Grundstück für äußerst problematisch. Insbesondere der veränderte Stellplatzschlüssel hat in der Vergangenheit in anderen Baugebieten zu erheblichen Problemen geführt. Folge der beantragten Änderungen wären zum einen entsprechend größere Grundstücke, die einen Teil des Zugewinns an Wohnungen wieder aufzehren und zum anderen die Notwendigkeit, städtische Grundstücke an private Bauträger zu veräußern, da die Errichtung eines Vier- bis Sechsfamilienhauses wohl nur ausnahmsweise auf „privater“ Basis erfolgen wird. Zudem würden für die Stadt die Steuerungsmöglichkeiten, wer im Baugebiet wohnen soll, verlorengehen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt mit 5:2 Stimmen, den Antrag der SPD-Fraktion nicht weiter zu verfolgen.

Stadtrat Oettinger legte für die SPD-Fraktion nochmals die Beweggründe für den Antrag dar. Stadtrat Laumeister für die CSU-Fraktion und Stadtrat Ferber für die FW-Fraktion begründeten jeweils ihre Ablehnung des Antrages

Der Stadtrat beschloss mit 5 Gegenstimmen die Ablehnung des Antrages der SPD-Fraktion.

In seiner Sitzung am 08.07.2015 hat der Bau- und Umweltausschuß nochmals die Frage der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beraten und folgende Ergänzungen empfohlen:

- Die Hauptgebäude im Bereich zwischen Landstraße und Lindengasse sollen traufständig zur Landstraße errichtet werden (Hauptfirstrichtung parallel zur Landstraße)
- Die Dachneigung soll zwischen 25° und 45° zulässig sein (Ausschluß von Flachdächern)
- Für Dachgauben sollen die Regelungen des geänderten Bebauungsplanes „Torfeld“ übernommen werden:
 - Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 32° zulässig
 - Die Breite einer Gaube darf maximal 3,00 m betragen
 - Die Gesamtbreite der Dachgauben je Dachseite darf 1/3 der Hauslänge nicht überschreiten.
 - Der Austrittspunkt der Dachgaube muß wenigstens 50 cm unterhalb der Hauptfirstrichtung liegen.
 - Der Abstand der Gaubenwand zur Giebelwand muß wenigstens 2,00 m betragen.
 - Gauben dürfen nicht auf die Außenwand des Gebäudes aufgesetzt werden.
 - Statt einer Festsetzung von Vollgeschossen sollen Höhenfestsetzungen erfolgen: Wandhöhe max. 6,50 m, Dachhöhe max. 5,00 m

Zwischenzeitlich ist auch das vom LRA geforderte Erschütterungsgutachten betreffend die angrenzende Bahnlinie erstellt. Danach wäre die Baugrenze im äußersten nordwestlichen Bereich um etwa 6 m zurückzunehmen. Da die Grundstücke dort schon recht schmal sind, gehen dadurch etwa 45 m² überbaubare Fläche verloren. Im Bereich bis etwa 30 m sind Fundamente, Kellergeschosse und Decken verstärkt auszubauen. Dies wäre als Hinweis in den BPlan aufzunehmen.

In seiner Sitzung am 12.10.2015 hat der Bau- und Umweltausschuß nochmals die Gestaltung der Lindengasse im Abschnitt zwischen der verlängerten Spessartstraße und der Gartenstraße sowie des Parallelwegs zur Schifferstraße beraten und empfiehlt danach, folgende Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen:

- Nachdem der östliche Abschnitt der Lindengasse durch den Ausbau der Spessartstraße als befahrbare Straße nicht mehr benötigt wird, soll ein Rückbau zum Fußweg erfolgen. Der Weg soll in einer Breite von 1,50 m geschottert werden. Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen sollen im Rahmen der Baulandumlegung den neuen südwestlich anschließenden Bauplätzen zugeschlagen werden.
- Der Parallelweg zur Schifferstraße wird ebenfalls überwiegend nicht als befahrbare Verkehrsfläche benötigt. Deshalb soll nur der von der Gartenstraße bis etwa zur Grenze zwischen den Grundstücken Schifferstraße 3 und 5 reichende Abschnitt in der bisherigen Breite ausgebaut und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Im Anschluß soll der Weg nur auf einer Breite von 1,50 m als Fußweg geschottert werden. Die frei werdenden Flächen sollen im Rahmen der Baulandumlegung den nordöstlich anschließenden neuen Bauplätzen zugeschlagen werden.

Nach der Sitzung des Ausschusses hat die Verwaltung Gespräche mit den Anliegern des Parallelwegs geführt. Danach kommt auch ein völliger Verzicht auf die Wegefläche in Betracht. Der östliche Abschnitt könnte an den Eigentümer des Anwesens Gartenstraße 16 verkauft und die ursprünglich als Weg vorgesehene Restfläche insgesamt den neuen Bauplätzen zugeschlagen werden. Dies setzt allerdings voraus, daß die derzeit dort verlaufende 20-kV-Erdleitung des EZV im Rahmen der Gesamterschließungsmaßnahme in die Schifferstraße verlegt werden kann. Dem hat der EZV im Grundsatz bereits zugestimmt.

Der Stadtrat beschloss, die Empfehlungen des Bau- und Umweltausschusses zu übernehmen. Der Teil des Parallelweges zur Schifferstraße zwischen Spessartstraße und Gartenstraße soll ganz entfallen. Der Bereich von der Gartenstraße bis Grundstücksgrenze Schifferstraße 3 und 5 soll als eigenes Grundstück im BPlan bleiben und dann an die Grundstücksbesitzer Gartenstraße 16 verkauft werden.

4.2 Beschlussfassung zur erneuten verkürzten Auslegung

Der Stadtrat beschloss, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes erneut und dann gem. § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt öffentlich auszulegen.

5. Einrichtung von Familienstützpunkten im Landkreis Miltenberg

Der Landkreis Miltenberg nimmt an dem Förderprojekt „strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Einrichtung von Familienstützpunkten“ teil.

Ein wichtiger Projektbestandteil ist die Einrichtung von Familienstützpunkten als wohnortnahe Anlaufstelle und niedrigschwelliges Angebot für Familien. Aufgabe des FSP ist allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes. Dies geschieht in Kooperation mit lokalen Akteuren und dem LRA Miltenberg, Fachstelle für Familienangelegenheiten.

Hierfür sollen nun Träger der Eltern- und Familienbildung oder Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gefunden werden.

Folgende wesentlichen Kriterien sind zu erfüllen:

- 1) Eigenmittel : Der Träger stellt Räumlichkeiten (gut zugänglicher Büroraum, Raum für Gruppenangebote, Raum für parallele Kinderbetreuung; optional: barrierefrei, Küche, Außenspielgelände), Betriebskosten, notwendige Ausstattung und Nutzung technischer Voraussetzungen (Telefon, Internet) zur Verfügung
- 2) Personelle Ausstattung: Leitung des FSP muss von Fachkräften (in der Regel staatl. anerkannte Sozialpädagogen/innen) erfolgen. 50% einer Vollzeitstelle, Förderung in voller Höhe durch den Landkreis Miltenberg. Einrichtung einer stundenweisen Kinderbetreuung
- 3) Weitere Förderung: Verbrauchsmaterialien bis 500 € jährlich und Angeboten der Familienbildung bis 2.500 € jährlich

Bewerbungen um einen Familienstützpunkt waren bis zum 10.10.2015 möglich. Mit dem LRA wurde eine Verlängerung der Frist bis zur Stadtratssitzung am 21.10. vereinbart.

Die Verwaltung empfiehlt, das Projekt zunächst nicht weiter zu verfolgen, da insbesondere keine aussagekräftigen Vorgaben zur inhaltlichen Arbeit der Stützpunkte vorliegen und zum anderen eine Struktur auf Landkreisebene anzustreben ist, um eine flächendeckende und gleichwertige Betreuung der Familien zu gewährleisten. Die trotz der großzügigen Förderung insbesondere der Personalkosten bei der Stadt verbleibenden Aufwendungen können ersatzweise in den weiteren Ausbau der städtischen Angebote (insbesondere Jugendtreff und Arbeit mit Flüchtlingen) investiert werden.

Nach intensiver Diskussion nahm der Stadtrat von dem Angebot des Landkreises und dem Vorschlag der Verwaltung Kenntnis. Ein Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt wurde nicht gefasst.

6. Bootsanlegestelle

Zur Vorbereitung auf die Haushaltsberatungen stellte BGM Fath nochmals die aktualisierten Kosten für die verschiedenen Ausbauvarianten vor.

Der Stadtrat nahm hiervon Kenntnis.

7. Anfragen

- Stadtrat Turan fragte nach, wann die Nachpflanzungen in der Bayernstraße erfolgen werden. Bgm. Fath teilt mit, dass die Bäume auf Abruf in der Baumschule bereitgestellt sind. Wenn es das Wetter zulässt, werden diese gepflanzt. 3 – 4 Bäume werden nicht mehr gepflanzt, weil diese dann Einfahrten verstellen würden.
- Stadtrat Hofmann regte an, die zum Ruhkreuz gehörige Sandsteinbank freizuschneiden und reinigen zu lassen. BGM Fath sagte dies zu.
- Stadtrat Laumeister fragte nach dem Sachstand des Organisationsgutachtens. Bgm. Fath erklärte, dass die Mitarbeiter bis Ende Oktober ihre Fallzahlen abgeben werden, die dann vom BKPV bearbeitet werden. Bis Mitte des Jahres 2016 soll dann das Ergebnis vorliegen. .

Wörth a. Main, den 22.10.2015

A. Fath
Erster Bürgermeister

R. Ühlein
Protokollführer